



# Satzung

## Förderverein der

### Gesamtschule Buer-Mitte e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Buer-Mitte“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Gelsenkirchen-Buer
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

#### § 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, Freunden und Förderern der Gesamtschule Buer-Mitte. Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Buer-Mitte können ab Klasse 9 dem Förderverein beitreten. Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beitragen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Verein bemüht sich um Wahrung, Förderung und Austausch des kulturellen Gutes aller mit der Schule verbundenen Nationalitäten.
4. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit öffentlichen, freien und kirchlichen Organen mit ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der zuständige Vorstand mit der erforderlichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zugunsten eines noch zu benennenden gemeinnützigen Vereins.

Diese Beschlüsse bedürfen vor Ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitgliedes
  - durch Austritt
  - durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins gröblich verstößt.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
5. Jeder Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mindestbeitrag beträgt € 12,-- pro Kalenderjahr.
2. Bestehende Verträge werden im Verhältnis DM 2,-- zu € 1,-- umgerechnet ( Beispiel: Jahresbeitrag alt DM 12,--/ Jahresbeitrag neu € 6,-- = DM 11,73 )
3. Ehrenmitglieder und Schüler/innen sind von der Beitragspflicht befreit

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer / in
- der / dem stellvertretenden Schriftführer / in
- der / dem Kassierer / in sowie
- höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ( Beisitzern ), die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Ein Vorstandsmitglied soll dieselbe Nationalität haben, wie die zahlenmäßig größte ausländische Schülergruppe.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung von Vereinsräumen
  - f) Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
2. Der / Die Kassierer / in verwaltet die Vereinskasse. Er / Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er / Sie muß den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern / innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.

#### § 9 Amtsdauer des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind.

#### §10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in vereins-  
öffentlichen Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von drei Werktagen einzuhalten ist.
2. Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, im Falle seiner /  
ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Leiters / Leiterin der Vorstandssitzung.
5. Von der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin gegenzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### §11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schüler / innen nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - b) Beratung über den Bericht der Kassenprüfer / innen
  - c) Entlassung des Kassierers
  - d) Entlassung der übrigen Mitglieder des Vorstands
  - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfer / innen für das Geschäftsjahr
  - h) Beschlußfassung über die Punkte e), f) und g) des § 8 (1) dieser Satzung
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest.

### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine / n Versammlungsleiter / in.
2. Eine Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das der / die Sitzungsleiter / in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen
7. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.

#### §14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

#### §15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

#### §16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 ( 5 ) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, und der / die Kassierer / in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird gemäß § 2 ( 6 ) dieser Satzung verwendet.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.Februar 1989 erstellt.

5. Die vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.Juni 1990 geändert.
6. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.1993 geändert.
7. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.Oktober 1999 geändert.
8. **Der § 5 Mitgliedsbeiträge wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.November 2001 geändert.**